

## **Nutzung von Digitalen Geräten**

### **für die Siebenpfeiffer-Realschule plus und Fachoberschule Haßloch**

Die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen ist regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und somit auch in der Schule erlaubt und erwünscht. Es gilt dabei allerdings einige Rahmenbedingungen zu beachten. (§1 SchG)

Begriff „Digitale Geräte“ wird in der Folge für alle Arten von digitalen Geräten vom Handy bis zur Smartwatch verwendet. Der Begriff ist nicht abschließend definiert.

Grundsätze:

1. Die Nutzung von digitalen Geräten in der Schule dient schulischen Zwecken. Sie darf nicht vom Lernen ablenken.
2. Private Anwendungen wie Soziale Medien, Medienkonsum und Spiele können den Unterricht und das Lernen stören und sind deshalb nicht gestattet.
3. Die Schule ist ein geschützter Bereich. Ton- oder Bildaufnahmen von Personen des schulischen Umfeldes sind grundsätzlich nur mit deren Einverständnis erlaubt und vorher anzukündigen. Verstöße gegen diese Regel können einen Straftatbestand darstellen und ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein begründeter Verdacht kann dazu führen, dass das digitale Gerät zur Beweissicherung eingezogen und gegebenenfalls auch für weitere Ermittlungen an die Polizei übergeben wird.

4. Bei der Benutzung eines Gerätes im schulischen Umfeld können Situationen entstehen, bei denen Lehrkräfte ohne eigenes Zutun Einblicke in private Nachrichten oder Daten erhalten. Dies wird bei der Nutzung eines digitalen Geräts im schulischen Umfeld billigend akzeptiert.

5. Die Schule ist verpflichtet, bei der Nutzung von digitalen Medien im schulischen Umfeld auf die Inhalte zu achten. Unangebrachte oder gar strafrechtlich relevante Inhalte können ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch hier kann ein begründeter Verdacht dazu führen, dass das digitale Gerät zur Beweissicherung eingezogen und gegebenenfalls auch für weitere Ermittlungen an die Polizei übergeben wird.

6. Wir übertragen unseren grundlegenden respektvollen und wertschätzenden Umgang auch auf die digitalen Medien. Es ist deshalb grundsätzlich immer auf eine entsprechende Wortwahl in allen Kommunikationsformen zu achten. Auch hier können Entgleisungen und Drohungen zu ernsthaften Konsequenzen führen.
7. Die Entscheidung, wann und in welcher Form digitale Geräte im Unterricht verwendet werden, liegt bei der unterrichtenden Lehrkraft, da sie den entsprechenden Unterricht organisiert.
8. Für die Benutzung digitaler Geräte außerhalb des Unterrichts gilt die Regelung:

Vor und nach der Schule außerhalb des Schulgebäudes ist die Benutzung von digitalen Geräten erlaubt. Die oben formulierten Regeln zu Inhalten und Nutzungsart gelten natürlich weiterhin.

Die Nutzung von digitalen Geräten in den Fluren und im Treppenhaus hat aus Sicherheitsgründen (Verletzungsgefahr) zu unterbleiben. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der aufsichtsführenden Lehrkraft gestattet werden.

Es ist uns wichtig, dass wir uns in den Pausen miteinander austauschen und erholen. Digitale Medien sind dabei oftmals nicht hilfreich.

Deshalb ist die Nutzung von digitalen Geräten in den Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der aufsichtsführenden Lehrkraft in Ausnahmefällen gestattet.

9. Mitgebrachte private digitale Geräte sind nicht über die Schule versichert. Es wird empfohlen sie privat abzusichern. Die Schülerinnen und Schüler sind selbst für die sachgerechte Aufbewahrung ihrer Geräte verantwortlich.

Stand: 01.08.2023